

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorzeitiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 mit Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bauvorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage Jeggel“ Gemeinde Zehrental

Der Gemeinderat Zehrental hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 die Aufstellung eines vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan bei OT Jeggel, in der Gemarkung Groß Garz (Beschluss-Vorlage-Nr. 35/23/278) gemäß § 8 Abs. 4 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Groß Garz, Flur 12, Flurstücke 47/3, 49/3, 70/6, 68/6, 46/6, 69/6 und 52/6 und umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 15,4 ha.

Der Vorhabenträger Bürgersolarpark Lindenberg GmbH & Co.KG stellte am 19.08.2024 einen weiteren Antrag um den Einbezug eines kommunalen Flurstückes 4, Flur 12, Gemarkung Groß Garz, welches sich zum Teil im bereits aufgestellten Geltungsbereich befindet. Es handelt sich hierbei um ein 2 m schmales, ca. 100 m langes Flurstück mit derzeit landwirtschaftlicher Nutzung und befindet sich mittig reinragend in den Geltungsbereich (Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses durch den Gemeinderat Zehrental in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2024).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB soll im Rahmen einer Auslegung des Vorentwurfs des B-Planes einschließlich Begründung mit Anlagen erfolgen und die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sollen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf mit dem Planstand vom August 2024 beteiligt werden.

Ziel der Planung:

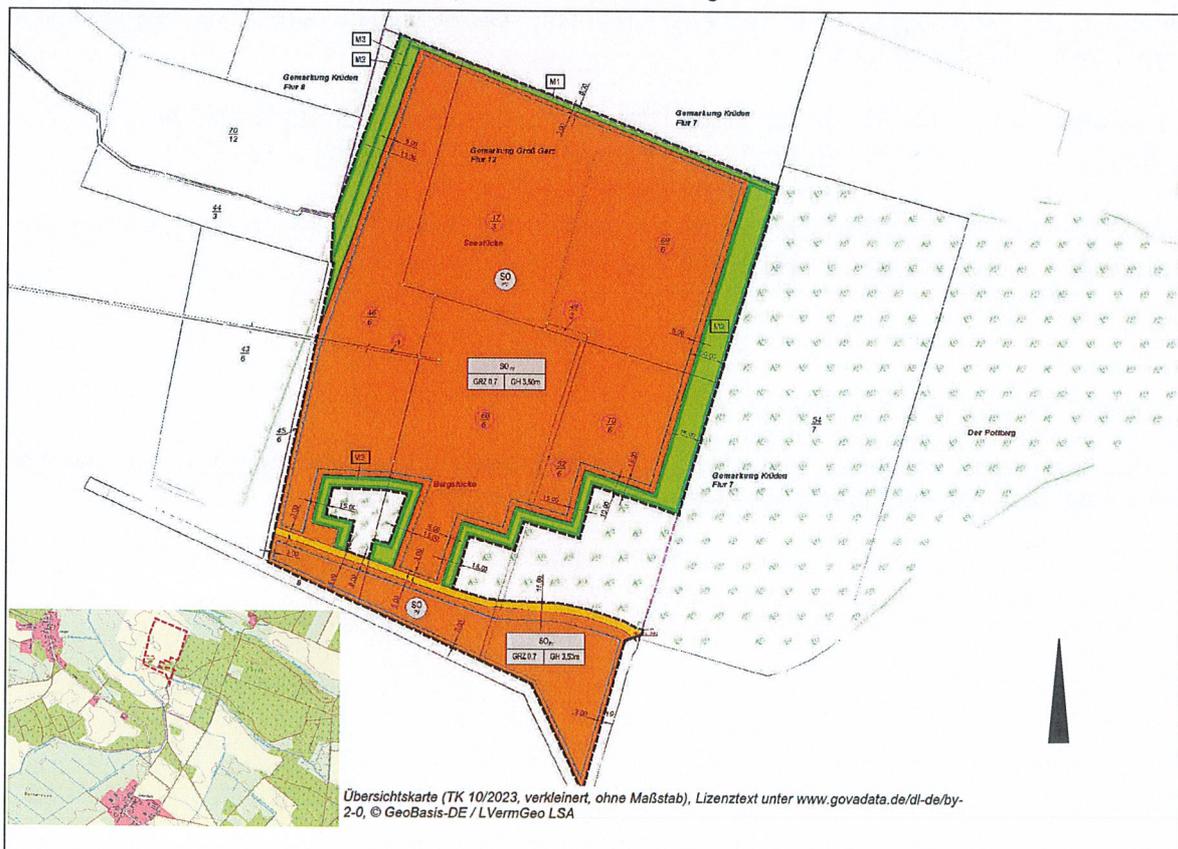
Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

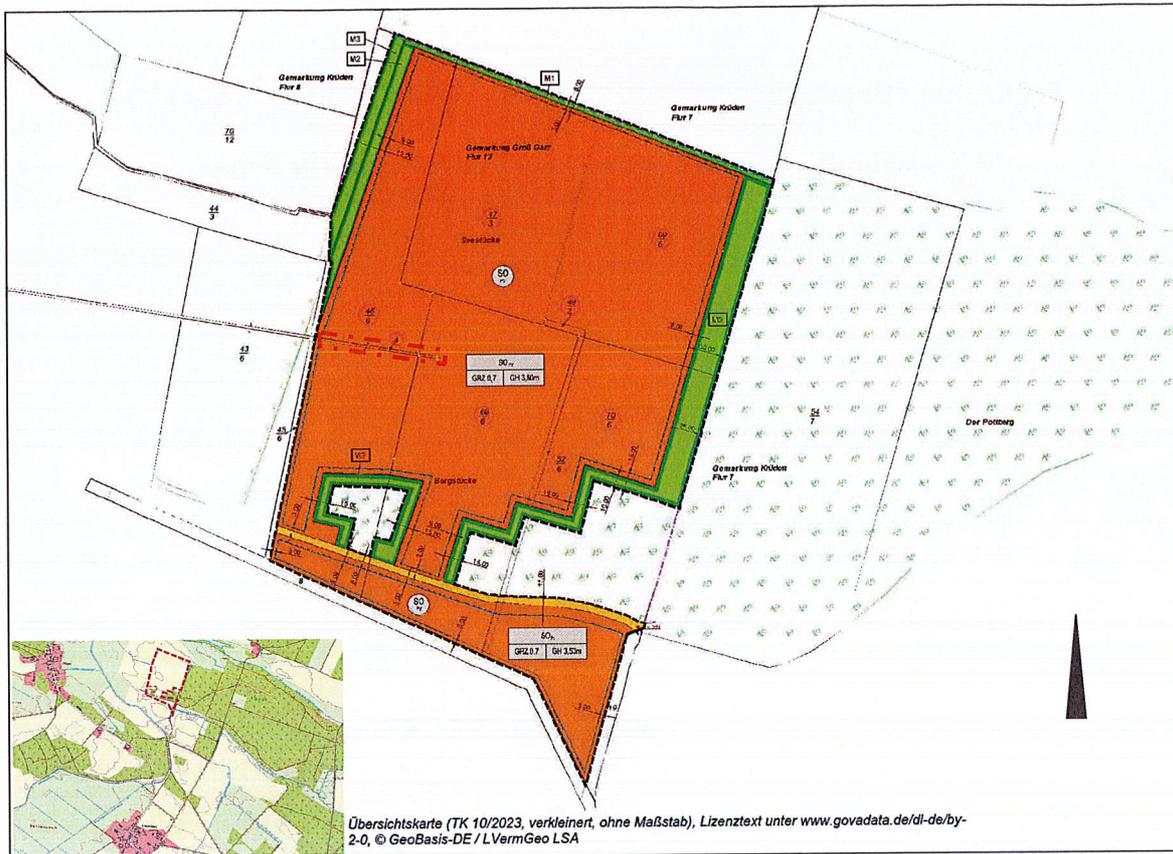
Das vorgesehene Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Groß Garz, Flur 12, Flurstücke 47/3, 49/3, 69/6 und teilweise die Flurstücke 70/6, 68/6, 46/6, 52/6 sowie Einbezug des Flurstückes 4 mit Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.09.2024 (Erweiterungsbereich).

Der Geltungsbereich des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 mit Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bauvorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage Jeggel“ in der Gemeinde Zehrental beträgt ca. 15,4 ha.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem B-Planauszug:





Erweiterungsbereich um das Flurstück 4, Flur 12, Gemarkung Groß Garz

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung in der Gemeinde Zehrental einschließlich Begründung und Anlagen vom

14. Oktober 2024 bis zum 14. November 2024

Im Büro 2.02 der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) während folgender Zeiten

montags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
donnerstags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die **allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.**

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://www.seehausen-altmark.de/content-pages/verwaltung-wirtschaft/buergerservice/bauleitplanung/laufende-bauleitplanung/> eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< einsehbar.

Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: : a.meyer@vgem-seehausen.de

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e) Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §3 BauGB und dem Datenschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (DSG LSA).

Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage www.seehausen-altmark.de.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 17.09.2024



Michael Seide
Bürgermeister



